

Einleitung

Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden.

Ihnen soll die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung gegeben werden und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Beteiligung an Planungen und Entscheidungen der Stadt.

Der Jugendstadtrat ist ein Mitwirkungsorgan Jugendlicher und soll

- für alle Sankt Augustiner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Der Jugendstadtrat ist überparteilich und unabhängig und versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Sankt Augustiner Jugend gegenüber Stadtverwaltung und Stadtrat sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.
Ziel des Jugendstadtrates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Lebenssituation der Sankt Augustiner Jugendlichen zu erarbeiten sowie Maßnahmen hierzu vorzuschlagen und mit umzusetzen.
2. Hierzu nimmt der Jugendstadtrat die Anregungen und Wünsche der Sankt Augustiner Jugendlichen entgegen. Im Jugendstadtrat und seinen Ausschüssen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat und den Ratsausschüssen zugeleitet werden.
3. Der Jugendstadtrat wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt, sofern es die Gemeindeordnung nicht ausschließt.
Er erhält hierzu einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss. In den anderen städtischen Ausschüssen kann er zu jugendrelevanten Themen im Rahmen der Regeln der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates gehört werden.
4. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin unterstützen den Jugendstadtrat. Die Stadtverwaltung stellt dem Jugendstadtrat städtisches Personal für die Organisation und pädagogische Begleitung (Organisationsunterstützung) zur Seite.
5. Der Jugendstadtrat soll sich mit den Jugendgremien anderer Kommunen austauschen, um gemeinsame Aktivitäten zur Verbesserung der Situation Jugendlicher zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendstadtrates

1. Der Jugendstadtrat besteht aus 15 Jugendstadträten/Jugendstadträtinnen, die durch die Sankt Augustiner Jugendlichen in einer Urwahl für zwei Jahre gewählt werden und die ehrenamtlich tätig sind.
2. Ein Mitglied des Jugendstadtrates der Stadt Sankt Augustin, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Sankt Augustin aufgibt, scheidet aus dem Jugendstadtrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder nach Reihenfolge der Stimmenzahl bei der Urwahl nach.
Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendstadtrates keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Jugendstadtrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, andere interessierte Jugendliche als Mitglieder des Jugendstadtrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.
3. Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin und einem Sprecher sowie einer Beisitzerin / einem Beisitzer besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte vor jeder Sitzung eine Sitzungsleitung, die gemeinsam mit der Organisationsunterstützung die Sitzung leitet.
4. Der Vorstand des Stadtjugendstadtrates kann nur abgewählt werden, wenn ein neuer Vorstand durch mehr als die Hälfte der in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Dies kann jedoch frühestens vier Monate nach der Wahl des Vorstandes geschehen. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

§ 3

Stimmrecht

1. Sitz und Stimme haben alle nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gewählten Jugendlichen.

§ 4

Ausschüsse

1. Der Jugendstadtrat kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit die Bildung von Ausschüssen für besondere Themenbereiche beschließen. Jeder Ausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Vertreter(in) mit der Funktion eines Sprechers und Organizers.
Die Ausschüsse werden von der Stadtverwaltung und den Gremien des Rates unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.
2. In diesen Ausschüssen können neben den an dem jeweiligen Thema interessierten Mitgliedern des Jugendstadtrates auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Jugendstadtrates sind. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Jugendstadtrat bestätigt.
3. Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Jugendstadtrates über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Jugendstadtrates mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Sprecher/in bzw. die Organisationsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendstadtrates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er oder sie sich bei der Sitzungsleitung abzumelden.
3. Fehlt ein Mitglied des Jugendstadtrats bei mindestens drei Sitzungen hintereinander unentschuldigt, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung soll dem Fehlenden / der Fehlenden eine Mahnung mit Verweis auf diese Geschäftsordnung geschickt werden.

§ 6

Anzahl und Dauer der Sitzungen

1. Der Jugendstadtrat tagt alle zwei Monate. In den Schulferien finden keine Sitzungen statt. In den Monaten zwischen den Sitzungen sollen Sitzungen der Ausschüsse stattfinden.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil abgeschlossen werden.
3. Die Sitzungen sind in der Regel bis 21.00 Uhr zu beenden.
4. Die Stadt Sankt Augustin stellt dem Jugendstadtrat geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

§ 7

Organisationsunterstützung

1. Die Organisationsunterstützung des Jugendstadtrates ist in der Stadtverwaltung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule angebunden.
2. Die Organisationsunterstützung ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendstadtrat, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung der Stadt Sankt Augustin.
3. Aufgabe der Organisationsunterstützung ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der vom Vorstand bestimmten Sitzungsleitung zu leiten. Sie sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand des Jugendstadtrates bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der Sitzungen.
4. Die Organisationsunterstützung ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 8

Sitzungsverlauf

1. Der Vorstand setzt in Absprache mit der Organisationsunterstützung die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen des Jugendstadtrates oder von externen Jugendlichen schriftlich vorgelegt werden. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung spätestens 7 Tage vor der Sitzung verschickt.
Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Sankt Augustiner Jugendlichen, Anträge von dort aufzunehmen.
Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit.
2. Der Jugendstadtrat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Er verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über seinen Etat.
3. Die Ausschüsse des Jugendstadtrates haben dem Jugendstadtrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 9

Redeordnung

1. Die Sitzungsleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Ein Mitglied des Jugendstadtrats darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.

§ 10

Beschlüsse des Jugendstadtrates

1. Beschlüsse des Jugendstadtrates in Angelegenheiten des Stadtrates oder eines Ausschusses werden durch die Verwaltung dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.
2. Die Beschlüsse des Jugendstadtrates sollen bei Bedarf dem zuständigen Gremium erläutert werden.
3. Die Beschlüsse des Jugendstadtrates werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses unmittelbar über das Protokoll mitgeteilt.

§ 11

Wahl des Jugendstadtrates

1. Die Wahl zum Jugendstadtrat findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten in Sankt Augustin mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
3. Zu wählen sind 15 Jugendstadträte/Jugendstadträtinnen.
4. Der Ablauf der Wahl wird durch ein gesondertes Wahlverfahren geregelt.

§ 12 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Änderung der Geschäftsordnung muss vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin mit Mehrheit bestätigt werden.
3. Das Gremium ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wahlverfahren zur Bildung des Jugendstadtrates Sankt Augustin

§1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Sankt Augustin
Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister /
der Bürgermeisterin

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister / die Bürgermeisterin als Wahlleiter /Wahlleiterin
- der Wahlausschuss

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter / der Wahlleiterin oder einer von ihm / ihr benannten Vertreterung als Vorsitzendem / Vorsitzenden und Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt, sowie aus einer Vertretung des FB Kinder, Jugend und Schule
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlbewerbungen bis zum 18. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlberechtigung

siehe § 11.2 der Geschäftsordnung

§ 5 Wählbarkeit

siehe § 11.2 der Geschäftsordnung

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung erstreckt sich über mehrere Tage. Den Zeitraum der Wahlhandlung und die Wahlorte legt der Wahlleiter fest.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann nur in seinem Wahllokal wählen. Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Schulen.
- (3) Gewählt wird an allen weiterführenden Schulen in Sankt Augustin in dem vom Wahlleiter / der Wahlleiterin festgelegten Zeitraum.

Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen werden angehalten, die Wahllokale zu den jeweils vereinbarten Zeiten für die Wahl offen zu halten.

- (4) Zusätzlich stehen den Wahlberechtigten, die nicht eine Sankt Augustiner Schule besuchen und nicht in den dortigen Wählerverzeichnissen eingetragen sind, ein oder mehrere Wahllokale offen (Jugendeinrichtungen, Stadtbücherei etc.). Die Wahlorte und Wahlzeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung der Wahltag zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Zusätzlich wird jede(r) Wahlberechtigte durch ein Anschreiben auf dem Postwege zur Kandidatur aufgefordert. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede(r) Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung des/r gesetzlichen Vertreters/in.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten.
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 18. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.

- (5) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichner(innen) müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (6) Stellen sich weniger Wahlbewerber zur Wahl, als Mitglieder zu wählen sind, findet keine Wahl statt. Der amtierende Jugendstadtrat bleibt in diesem Falle so lange im Amt, bis der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin über das weitere Vorgehen beschlossen hat.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Alter und Adresse in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) In jedem Wahllokal wird ein Wählerverzeichnis geführt. Der / die Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er / sie eingetragen ist.
- (2) Des weiteren wird noch ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin geführt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wähler / die Wählerin hat eine Stimme. Er / sie gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler /die Wählerin kann seine / ihre Stimme nur persönlich abgeben. Der / die Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
- (2) Der Wähler / die Wählerin gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber / welcher Bewerberin sie gelten soll.
- (3) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand, sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen: einem/einer Lehrer/in der jeweiligen Schule und zwei Mitgliedern der Schülerversammlung. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (4) Nach jeder Wahlhandlung wird die Wahlurne bis zur nächsten Wahlhandlung sicher verschlossen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Der Wahlleiter / die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen der gesetzten Frist anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.